

# DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE  
SANKT  
PÖLTEN

ICH BIN.  
MIT DIR

Nr. 1 | 15. Jänner 2023

1. Ableben Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.
2. 27. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten
3. Hinweis diözesaner Zuschuss Haushaltshilfe
4. 27. Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand
5. 15. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten
6. 35. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen
7. Geringfügigkeitsgrenze 2023
8. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2023
9. Statuten der Gemeinschaft vom heiligen Josef
10. Ausbildung Ständiger Diakonat
11. St. Hippolytuswerk
12. Priesterstudententagung
13. Festvesper anlässlich der Aufnahme neuer Domkapitulare
14. Weihen 2022
15. Im Jahre 2022 verstorbene Welt- und Ordenskleriker
16. Taufvorbereitung für Erwachsene
17. Diözesannachrichten

## **Ableben Seiner Heiligkeit Papst emeritus Benedikt XVI.**

Gott, der Herr,  
hat nach seinem unerforschlichen Ratschluss  
das ehemalige Oberhaupt der katholischen Kirche,  
den 265. Nachfolger des heiligen Petrus (2005 – 2013),  
Seine Heiligkeit

## **Papst emeritus Benedikt XVI.**

am Samstag, den 31. Dezember 2022  
im 96. Lebensjahr, im 72. Jahr seines Priestertums  
und im 46. Jahr seines Bischofsamtes  
in die ewige Heimat abberufen.

Requiescat in pace!

## 2.

### 27. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2022/2  
Besoldungsordnung § 21)

(1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung nach folgender Tabelle in Euro berechnet:

Gehaltsstufe	Dienstjahre	Verwendungsgruppe		
		I	II	III
1	1-2	2.087,50	2.301,70	2.933,90
2	3-4	2.110,60	2.324,50	2.982,40
3	5-6	2.133,40	2.347,30	3.031,40
4	7-8	2.156,60	2.370,20	3.080,50
5	9-10	2.179,10	2.393,30	3.129,10
6	11-12	2.202,70	2.416,10	3.178,10
7	13-14	2.225,20	2.439,20	3.226,80
8	15-16	2.247,70	2.462,30	3.275,50
9	17-18	2.270,90	2.484,80	3.324,40
10	19-20	2.293,90	2.507,60	3.373,00
11	21-22	2.316,80	2.530,70	3.422,20
12	23-24	2.339,60	2.553,40	3.470,70
13	25-26	2.362,90	2.576,60	3.519,60
14	27-28	2.385,50	2.599,50	3.568,70
15	29-30	2.408,30	2.622,30	3.617,20
16	31-32	2.431,40	2.645,50	3.665,60
17	33-34	2.454,30	2.668,40	3.714,20
18	35-36	2.477,30	2.691,20	3.762,50
19	37-38	2.500,00	2.714,20	3.810,40
20	39-40	2.523,50	2.737,00	3.859,20
21	41-42	2.545,70	2.760,00	3.907,20
22	43-44	2.568,70	2.783,00	3.955,50
23	45-46	2.592,10	2.806,50	4.004,20
24	47-48	2.614,70	2.830,40	4.052,40
25	49-50	2.637,90	2.854,40	4.100,70

(2) Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Zulagen gemäß § 6 Absatz (3) 14-mal jährlich:
  - aa) Generalvikar, Bischofsvikar und Gerichtsvikar € 505,80
  - ab) Regens und Subregens des Priesterseminars, Dompfarrer € 403,60
  - ac) Spiritual des Priesterseminars, Rektor eines diözesanen Bildungshauses € 201,90

- b) Zulagen in Anlehnung ab § 8 Absatz (2) 14-mal jährlich:
  - ba) Erzdechant € 326,10
  - bb) Dechant € 250,60
  - bc) Moderator, Provisor, Administrator € 214,20
  - bd) nebenamtlicher Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger € 326,10
  - be) bis bh) das volle Ausmaß der Verwendungszulage für die Betreuung einer großen Stammpfarre und der Betreuung zusätzlicher Pfarren beträgt € 505,20

- c) Funktionszulagen gemäß § 9 12-mal jährlich:
  - ca) erster Dignitär € 461,60
  - cb) die übrigen Dignitäre € 381,70
  - cc) Kanoniker € 305,10

- d) Zulagen gemäß § 10 Absatz (1) 14-mal jährlich:
  - da) Haushaltszulage € 578,40
  - db) Zuschlag zur Haushaltszulage entsprechend den Ansätzen der Brutto-Barlöhne gem. § 2 des geltenden Mindestlohntarifs in den entsprechenden Berufsjahren unter Berücksichtigung der fachlichen Ausbildung und unter Berücksichtigung erhöhter Sonderzahlungen für ein Anstellungsausmaß von maximal 20 Wochenstunden

(3) Anrechenbare Schulstunden gemäß § 12 Absatz (3).

- a) lph: € 239,30
- b) l1 (III): € 157,40
- c) l2a2: € 121,60
- d) l2a1: € 113,90
- e) l2b1: € 101,10
- f) l3: € 93,50

(4) Der Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 13 Absatz (1) beträgt € 503,20 12-mal jährlich (Grundbetrag € 167,20; Verpflegung € 336,00; täglich € 11,20)

Diese Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 2023

Zl.O-7/2023

+Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 3.

### Hinweis diözesaner Zuschuss Haushaltshilfe

Der diözesane Zuschuss für eine Haushaltshilfe (Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten 2 lit. db) wird für Neuanstellungen mit 1. Jänner 2023 auf eine maximale Anzahl von 20 Wochenstunden begrenzt. Eine höhere Anstellung ist auf Kosten des anstellenden Priesters möglich, auch die Lohnverrechnung kann im Bedarfsfall weiterhin durch die Abteilung Personalverrechnung erfolgen. Bestehende Zuschüsse bleiben von dieser Regelung unberührt.

**4.**  
**27. Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand**

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2022/3)

Die Zuschüsse werden in folgender Höhe festgesetzt:

- 2)  
a) für eine entsprechend dem geltenden Tarif für besoldete, vollbeschäftigte Pfarrhaushälter/-innen – 12-mal im Jahr € 608,10  
b) für einen Kaplan, einen Diakon oder einen sonstigen kirchlichen Dienstnehmer € 221,50  
c) für zwei Kapläne, zwei Diakone oder zwei sonstige kirchliche Dienstnehmer € 332,30  
d) für drei oder mehr Kapläne, Diakone oder drei sonstige kirchliche Dienstnehmer € 443,00

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 2023

Zl.O-8/2023

+ Alois Schwarz e. h.  
Diözesanbischof

**5.**  
**15. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten**

(Diözesanblatt St. Pölten Nr.1/2022/3)

**Artikel I**

1. Die Tabelle des Gehaltsgesetzes § 5 1. DVO z. DB lautet:

III. Dienstklasse					
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
Euro					
01	2.634,60	2.111,20	1.902,70	1.833,20	1.763,80
02	2.736,50	2.160,70	1.940,80	1.862,30	1.781,60
03	2.838,40	2.208,70	1.979,10	1.891,30	1.799,60
04	2.940,40	2.257,00	2.018,10	1.919,50	1.817,40
05	3.041,20	2.307,50	2.057,40	1.948,60	1.834,20
06	3.143,10	2.360,10	2.095,60	1.977,70	1.851,20
07	3.242,70	2.476,70	2.133,60	2.006,90	1.870,10
08	3.342,20	2.584,10	2.171,80	2.035,00	1.886,90
09	3.444,10	2.686,00	2.211,00	2.065,10	1.904,90
10	3.544,70	2.788,20	2.250,30	2.093,20	1.922,90

11	3.645,60	2.890,20	2.289,60	2.123,60	1.940,80
12	3.752,50	2.990,70	2.364,50	2.151,50	1.957,70
13	3.885,00	3.091,50	2.465,50	2.179,60	1.975,60
14	4.016,40	3.192,30	2.558,40	2.209,80	1.993,60
15	4.148,00	3.292,90	2.660,20	2.237,90	2.011,40
16	4.280,60	3.393,80	2.762,20	2.292,80	2.028,10
17	4.413,20	3.494,50	2.864,30	2.372,40	2.046,10
18	4.511,60	3.595,00	2.966,20	2.474,50	2.064,00
19	4.562,00	3.694,60	3.068,30	2.533,90	2.086,50
20	4.710,40	3.720,60	3.193,40	-	2.099,00
21	-	3.832,10	3.269,60	-	-
22	-	3.870,40	-	-	-

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Euro						
01	-	-	3.520,10	4.247,40	5.676,10	8.017,40
02	-	3.016,40	3.619,70	4.380,10	5.967,20	8.457,10
03	2.420,70	3.117,20	3.720,60	4.511,60	6.258,30	8.896,90
04	2.511,40	3.216,80	3.851,90	4.802,70	6.698,10	9.336,70
05	2.610,00	3.317,60	3.983,40	5.093,90	7.137,90	9.776,50
06	2.710,70	3.418,20	4.114,80	5.386,20	7.577,50	10.215,00
07	2.812,70	3.520,10	4.247,40	5.676,10	8.017,40	-
08	2.914,60	3.619,70	4.380,10	5.967,20	8.457,10	-
09	3.016,40	3.720,60	4.511,60	6.258,30	-	-

2. Die Verwaltungsdienstzulage beträgt

- a) in den Dienstklassen III – V: € 199,30  
b) in den Dienstklassen VI – IX: € 253,80

**Artikel II**

Die in § 6 1. DVO z. DB verlautbarte Höhe der Sozialzulagen gemäß § 23 DB beträgt:

- a) Familienzulage € 210,20  
b) Kinderzulagen:  
ba) bis zum vollendetem 6. Lebensjahr € 97,40  
bb) bis zum vollendetem 12. Lebensjahr € 119,30  
bc) ab dem vollendetem 12. Lebensjahr € 143,50

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 2023

Zl.O-12/2023

+ Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 6.

### 35. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen

(34. Verlautbarung: Diözesanblatt St. Pölten Nr.1/2022/4)

§ 1 (1) Die Tabelle lautet:

Entl.-stufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
Euro brutto					
01	2.699,60	2.165,00	1.944,30	1.872,40	1.799,60
02	2.762,20	2.209,80	1.981,10	1.901,60	1.816,30
03	2.825,10	2.254,90	2.019,30	1.931,80	1.833,20
04	2.887,60	2.300,80	2.058,70	1.961,10	1.848,80
05	2.961,20	2.348,90	2.095,60	1.991,30	1.866,80
06	3.065,80	2.399,40	2.133,60	2.020,40	1.882,40
07	3.172,70	2.451,00	2.171,80	2.049,50	1.899,20
08	3.279,30	2.518,20	2.209,80	2.079,80	1.916,20
09	3.383,90	2.596,60	2.247,00	2.109,10	1.932,90
10	3.489,60	2.694,80	2.287,20	2.139,30	1.949,70
11	3.595,00	2.802,80	2.328,70	2.167,30	1.966,60
12	3.699,50	2.908,50	2.370,20	2.197,60	1.982,30
13	3.806,50	3.015,30	2.415,00	2.226,70	2.000,10
14	3.920,60	3.119,90	2.458,70	2.258,00	2.017,10
15	4.058,10	3.226,70	2.502,60	2.287,20	2.032,70
16	4.198,20	3.332,40	2.547,40	2.319,80	2.049,50
17	4.335,90	3.437,80	2.597,70	2.351,20	2.067,60
18	4.474,50	3.543,70	2.646,90	2.385,90	2.083,10
19	4.580,40	3.649,20	2.694,80	2.419,70	2.100,00
20	-	3.675,10	2.745,10	2.454,30	2.115,50
21	-	-	2.769,60	2.471,20	2.125,80

- (2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:  
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a,  
Entlohnungsstufe 1 - 7, b,c und d € 199,30  
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a,  
ab der Entlohnungsstufe 8 € 253,80

§ 2 Die Sozialzulagen betragen:

Familienzulage A	€ 14,60
Familienzulage B	€ 210,20
Kinderzulagen:	
bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	€ 97,40
bis zum vollendetem 12. Lebensjahr	€ 119,30
ab dem vollendetem 12. Lebensjahr	€ 143,50

Die Kinderzulagen werden zum 1. Jänner des Jahres erhöht, in dem ein Kind das 6. bzw. 12. Lebensjahr vollendet.

Diese Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 2023

Zl.O-11/2023-

+ Alois Schwarz e.h.  
Diözesanbischof

## 7.

### Geringfügigkeitsgrenze 2023

Ab 1. Jänner 2023 treten folgende Grenzbeträge für geringfügig Beschäftigte in Kraft:

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt:

**€ 500,91**

Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber geringfügig Beschäftigten das eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (€ 751,37 Wert 2023), dann ist zusätzlich zum 1,1%igen Unfallversicherungsbeitrag eine Dienstgeberabgabe von 16,4 % von der Summe der Entgelte durch den Dienstgeber an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

Für geringfügig Beschäftigte mit Beginn Dienstverhältnis seit 1.1.2003 ist zusätzlich der Beitrag zur „Betrieblichen Vorsorgekasse“ mit 1,53 % vom Monatsentgelt an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

St. Pölten, am 1. Jänner 2023

Zl.O-6/2023

## 8.

### Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2023

Mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
  - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 57,50.
  - b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit € 31,92 pro Jahr.
  - c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit € 129,00 pro Jahr.
  - d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
  - e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
  - f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
  - g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

- 2) Kirchenbeitrag vom Vermögen ( Tarif V)
- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis € 18.200,00 ..... 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis € 36.400,00 ..... 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis € 72.800,00 ..... 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch € 31,92.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2,0 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch € 129,00.
- 3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beträgt der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung 10,0 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/-in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle dass, der/die Betriebsinhaber/-in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch € 31,92.
- 4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: € 16.300,00 für den Pflichtigen, € 7.000,00 für die Ehefrau und je € 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- 5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- 6) Berücksichtigung des Familienstandes
- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten / eingetragenen Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten / eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind € 21,00, für zwei Kinder € 43,00 und für jedes weitere Kind € 35,00.  
Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Beitragspflichtigen in Abzug gebracht werden können.
- 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten  
Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:
- |   |        |
|---|--------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung                                | € 3,60 |
| 2) für jede Mahnung   | € 3,60 |
| 3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St. Pölten | € 4,85 |
| 4) für die gerichtliche Klage                                 | € 8,00 |
| 5) für die gerichtliche Exekution                             | € 8,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- 8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.
- 9) Wirksamkeit  
Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.  
Bischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 30. November 2022 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 5. Dezember 2022

Geschäftszahl: 2022-0.857.004-Kultusamt/Referat II/4 zur Kenntnis genommen.

## 9. Statuten der Gemeinschaft vom heiligen Josef

### Einleitung

1. Von Anfang an war die Menschwerdung des Sohnes Gottes aus der Jungfrau Maria dem Schutz des hl. Josef anvertraut. Mit wachsamer Liebe behütete er die hl. Jungfrau und das göttliche Kind. In Einheit mit Maria, seiner jungfräulichen Gemahlin, war dieser einfache Handwerker berufen, Jesus Christus, dem Ewigen Hohepriester, väterlich zu dienen und seine Erziehung entscheidend mitzugestalten.

### Zielsetzung

2. Das Charisma des hl. Josef für die Kirche unserer Zeit neu fruchtbar werden zu lassen in den verschiedenen Bereichen des Apostolates (vgl. Nr. 27–34) und dabei insbesondere der Förderung und Formung geistlicher Berufe zu dienen, ist Anliegen und Ziel der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Eine wesentliche Inspiration dazu verdankt die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ dem Apostolischen Schreiben Johannes Pauls II. „Redemptoris custos“ über Gestalt und Sendung des heiligen Josef im Leben Christi und der Kirche vom 15. August 1989.
3. Jenen hervorragenden Patron der Kirche vor Augen und im Vertrauen auf seine Hilfe will sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ bemühen, Jesus Christus und die hl. Gottesmutter Maria immer inniger zu lieben und dem Herrn täglich treuer zu dienen.
4. Oberstes Ziel ist die gemeinsame Verherrlichung der Heiligsten Dreifaltigkeit durch ein Leben innigster Vereinigung mit Jesus Christus. Der Weg dazu ist die Mutter des Herrn, gemäß dem Grundsatz: „Per Mariam ad Iesum“.
5. Die Verehrung des hl. Josef soll gerade durch Nachahmung seiner Liebe zu Jesus und Maria, aber auch seiner übrigen Tugendhaltungen gefördert werden (vgl. auch Nrn. 21, 23 und 46).

### Rechtsstatus und Grundstruktur

6. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist ein öffentlicher Verein diözesanen Rechts (can. 301 § 3 CIC) mit Sitz in 3123 Kleinhain, Kremser Straße 7, der vom Bischof von St. Pölten durch formelles Dekret errichtet (can. 312 § 1 n. 3 CIC) und damit als juristische Person begründet ist (can. 313 CIC).
7. Der Verein steht unter klerikaler Leitung (can. 302 CIC) und ist berechtigt, nach Maßgabe des kirchlichen Rechtes (can. 298 § 1 CIC) und unter der Aufsicht und Oberleitung der zuständigen kirchlichen Autorität (can. 305 § 1 CIC) entsprechend seinen eigenen Zielsetzungen zu handeln (can. 315) sowie auch gemäß den Zielen, die er mit besonderem Sendungsauftrag der Kirche verwirklichen soll (can. 313).
8. Mitglieder können werden sowohl Kleriker als auch nichtverheiratete Männer ab dem vollendeten

18. Lebensjahr, die den zölibatären Diakonat, den Priesterberuf oder eine nichtklerikale zölibatäre Lebensweise in brüderlicher Gemeinschaft anstreben.

9. Die Mitgliedschaft in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ beinhaltet die Möglichkeit einer „vita communis“. Die in dieser Form lebenden Mitglieder verpflichten sich, nach den dafür geltenden Grundsätzen und Regeln der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zu leben. Die gerechtfertigte Abwesenheit von in „vita communis“ lebenden Mitgliedern wird vom Moderator mit seinem Rat geregelt. In Fällen länger dauernder Abwesenheit sowie bei unrechtmäßiger Abwesenheit entscheidet darüber die Generalversammlung.

### Lebensordnung

10. Jeder Gläubige ist durch die Taufe aufs engste mit Christus verbunden. Der Priester vertritt zudem Christus, wenn er in seiner Person handelt. Deshalb darf sich der Jünger Christi nicht der Welt gleichförmig machen, vielmehr ist es seine Pflicht, nach Heiligkeit zu streben.
11. Erstes Mittel dazu sowie Quelle und Höhepunkt des geistlichen und insbesondere des priesterlichen Lebens ist die hl. Messe. Ihre ehrfürchtige Feier ist daher die erhabenste Aufgabe der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.
12. In der täglichen hl. Messe sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ bewusst mit der Darbringung der göttlichen Opfergaben die Hingabe ihres eigenen Lebens an Gott verbinden. Dazu gehört die Bereitschaft zu einem ehelos-jungfräulichen Leben ebenso, wie den eigenen Willen freiwillig unterzuordnen und auch auf erlaubte, aber unnötige Dinge zu verzichten.
13. Die Hochschätzung des hl. Messopfers und die sakramentale Vereinigung mit dem Herrn schließen die häufige Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes und den ehrfürchtigen Umgang mit den eucharistischen Gestalten ein.
14. Fortschritt und Fruchtbarkeit des Dienstes der Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sind eng verknüpft mit dem regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes.
15. Unter dem Beistand des hl. Josef, des Patrons der Kirche, sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ihr Leben ganz in den Dienst des mystischen Leibes Christi stellen. Wie Christus seine Kirche geliebt und sich am Kreuz für sie hingegeben hat, so sollen auch sie die Kirche lieben, sowohl in ihrem unsichtbaren Mysterium als auch in ihrer sich konkret zeigenden sichtbaren Gestalt. Sie wurde von Christus, dem Herrn, hierarchisch verfasst und gewollt als bleibendes Instrument seines Heiles. Das Geheimnis der Kirche, das nur im Glauben erfasst werden kann, soll die Mitglieder so erfüllen, dass sie dem Stellvertreter Christi und den mit ihm in Einheit verbundenen Bischöfen in demütiger und gehorsamer Liebe ergeben sind.

16. Eingedenk der Worte des Herrn: „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16a) und „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh 20,21b), tragen die Priester und Diakone der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ in der Verkündigung niemals ihre eigenen Ansichten vor, sondern das Wort Gottes in der Auslegung des Lehramts der Kirche.
  17. Die tragenden Stützen ihres geistlichen Lebens sind die tägliche hl. Messe, die häufige Beichte, das Stundengebet, die eucharistische Anbetung, geistliche Lesung und Betrachtung sowie der tägliche Rosenkranz.
  18. Dem Heiligsten Herzen Jesu hat sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ in feierlicher Form übereignet. Diese Weihe wird jährlich am Herz-Jesu-Fest und am Christkönigssonntag erneuert.
  19. Wann immer möglich, hält die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ das monatliche Triduum: Priesterdonnerstag, Herz-Jesu-Freitag und Herz-Mariä-Samstag. Dem ausdrücklichen Wunsch des Papstes nachkommend (vgl. Ansprache Johannes Pauls II. am 4. Mai 1987 in Augsburg), erhofft sie dadurch vermehrten Segen für die Weckung geistlicher Berufe.
  20. Mit besonderer Liebe sollen die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ die jungfräuliche Gottesmutter Maria verehren. Ihre Feste und Gedenktage feiert jedes Mitglied in würdiger Form und bemüht sich, den ganzen Tag in dieser Gesinnung zu gestalten.  
Die Samstage sind der Gottesmutter geweiht. Dreimal am Tag beten die Mitglieder den „Engel des Herrn“ und täglich den Rosenkranz.  
Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ hat sich dem Unbefleckten Herzen Mariens geweiht. Die Mitglieder sind aufgerufen, diese Weihe täglich persönlich zu erneuern und aus ihrem Geist zu leben.
  21. Der 19. März und der 1. Mai werden zu Ehren des Patrons der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ festlich begangen.  
Wenn es die liturgische Ordnung erlaubt, feiern die Priester der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ monatlich eine Motivmesse zu Ehren des hl. Josef. Jeden Tag beten die Mitglieder das Gebet „Bei dir, heiliger Josef, suchen wir Zuflucht ...“ (Leo XIII.; von Johannes Paul II. in „Redemptoris custos“ erneut empfohlen). Sie sollen sich bemühen, in seiner Gesinnung zu leben und seine Verehrung in der Kirche zu erneuern (vgl. Nrn. 5, 28 und 46).
  22. Allen Engeln und Heiligen des Himmels gilt in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre und Frömmigkeit liebevolle Achtung und Verehrung.
  23. Bei der Formung des Charakters sollen sich die Mitglieder vor allem um jene menschlichen Haltungen bemühen, die gerade von einem Jünger Christi erwartet werden: Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Zuverlässigkeit, gute Umgangsformen, Bescheidenheit, Liebenswürdigkeit im Gespräch, Hilfsbereitschaft und Gemeinsinn.
  24. Ein tragendes Element der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sind die wöchentlichen Zusammenkünfte aller Mitglieder. Sie treffen sich zu gemeinsamem Gebet, geistlicher und theologischer Vertiefung, gegenseitigem Austausch von Erfahrungen und zur brüderlichen Erholung. Diesem gemeinsamen Tag soll nichts vorgezogen werden, ausgenommen schwere Verpflichtungen, die unaufschiebbar sind oder vom Bischof gemäß Nr. 41 angeordnet werden.
  25. Einmal im Jahr halten die Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ Exerzitien.
  26. Gemäß den Anordnungen der Kirche tragen die Priester und Diakone der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kirchliche Kleidung (can. 284 CIC).
- Apostolat**
27. Das Bemühen um das eigene geistliche Leben und die Erlangung der vollkommenen Liebe als Ziel der Heiligkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für die Fruchtbarkeit des Apostolats und all des Tuns der Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.
  28. Eine erste Aufgabe des Apostolates der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist es, die Verehrung des hl. Josef unter den Gläubigen zu fördern (vgl. Nr. 5) und den jungen Menschen und Eheleuten das Vorbild der Heiligen Familie vor Augen zu stellen.
  29. Aus der Erkenntnis, dass dem hl. Josef die väterliche Sorge für Jesus Christus, den Hohepriester des Neuen Bundes, anvertraut war, und um in der gegenwärtigen Zeit keine Berufungen – aus welchen Gründen immer – zu verlieren, möchte sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ der Förderung und Formung ihrer Mitglieder zum priesterlichen Dienst widmen und diese Aufgabe ganz der Fürsorge des hl. Josef anempfehlen. Ohne andere Berufungen auszuschließen, gilt ihre besondere Sorge den Spätberufenen.
  30. Gemäß dem Charisma des hl. Josef nimmt sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ebenso der Gottgeweihten an.
  31. Der Dienst an den Kranken und die Begleitung der Sterbenden sind bevorzugte Aufgaben der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.
  32. Ihre liebevolle und solidarische Aufmerksamkeit gilt ebenso allen Flüchtlingen, Fremden und gesellschaftlich an den Rand Gedrängten, deren Los der hl. Josef mit seiner jungfräulichen Gemahlin und dem Jesuskind geteilt hat.
  33. In ihrem Apostolat wendet sich die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ nicht zuletzt den Arbeitern zu, um sie anzuleiten, nach dem Vorbild des Patrons der Arbeiter den Alltag ihres Berufes zu heiligen.
  34. Neben diesen vorrangigen Aufgaben ist die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ grundsätzlich bereit, auch jene Dienste anzunehmen, die wenig Anerkennung und Beachtung finden. Die Mitglieder sollen der Kirche überall dort dienen, wo sie gebraucht werden. Der Bischof hat das Recht, der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ Aufgaben zuzuweisen.

## **Mitgliedschaft**

35. Mitglied der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird man nach einer angemessenen Zeit des Kennenlernens und der Vorbereitung, die mindestens ein Jahr dauert, in besonderen Fällen aber vom Moderator – nach Rücksprache mit seinem Rat – auf bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.
36. Nach einem schriftlichen Ersuchen des Bewerbers beschließen der Moderator und sein Rat die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.
37. Die Aufnahme erfolgt innerhalb einer liturgischen Feier und wird durch Unterschrift auf dem Altar vor der Statue des hl. Josef sichtbar und öffentlich zum Ausdruck gebracht. Die laut zu sprechende Verpflichtungsformel lautet:  
»Im Angesicht des dreifaltigen Gottes, im Vertrauen auf die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria sowie ihres Bräutigams, des hl. Josef, bitte ich um die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Ich bin bereit, alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und Rechte anzunehmen. Von der Gemeinschaft erbitte ich brüderlichen Beistand in der Nachfolge Christi.«  
Die anwesenden Mitglieder antworten mit „Amen“.
38. Dem Bischof wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres vom Moderator ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder vorgelegt.
39. Neben den in Taufe und Firmung sowie im Weisakrament gründenden Pflichten zum Streben nach Heiligkeit und zum apostolischen Zeugnis bringt auch die Aufnahme in die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ für das Mitglied Pflichten und Rechte mit sich, die in diesen Statuten genannt sind. Der Verein seinerseits übernimmt die Sorge, die Mitglieder auf ihrem Weg der Nachfolge Christi zu begleiten und sie zum Ziel ihrer eigenen Berufung zu führen.
40. Jene Mitglieder, die sich innerhalb der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ auf den priesterlichen Dienst vorbereiten, können nach Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (cann. 1025 ff. CIC) als Weihebewerber zugelassen werden. Über die Weihe entscheidet der Bischof. Das Ansuchen des Kandidaten um Weihe ist vom Moderator zu befürworten. Analoges gilt für die Kandidaten zum ständigen zölibatären Diakonat.
41. Mitglieder unterstehen, was das interne Leben der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ betrifft, dem Moderator, der seinerseits der Generalversammlung sowie der zuständigen kirchlichen Autorität verantwortlich ist. Hinsichtlich der Tätigkeit der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ nach außen und ihrer Apostolatswerke unterstehen sie dem Diözesanbischof (can. 305 § 2 CIC). Priester und Diakone unterstehen persönlich den Weisungen und Aufträgen des Bischofs. Dieser kann Priester auch für den Dienst in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ freistellen. Für den Unterhalt der vom Bischof freigestellten Kleriker kommt die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ auf.
42. Alle Mitglieder der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit dies den Statuten entspricht.
43. Die Aufgabe des Moderators der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird von einem Priester wahrgenommen, für den nach erfolgter Wahl die Bestätigung durch den Diözesanbischof einzuholen ist (can. 317 § 1 CIC).
44. Ein Austritt aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist jederzeit möglich. Handelt es sich um Kleriker, so sind Erlaubnis und Weisungen des Bischofs vorher einzuholen und einzuhalten. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Aufnahme verbunden waren. Es bestehen keine Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeiten in der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“.  
Der Verein wird jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen.
45. Wer sich eines schweren Vergehens gegen die Gemeinschaft schuldig gemacht hat (vgl. mutatis mutandis cann. 694 § 1 und 696 § 1 CIC), kann nach Anhörung und vorausgegangener Ermahnung zur Einhaltung der Statuten vom Moderator und seinem Rat ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzug kann der Ausschluss durch Moderator und Rat unverzüglich erfolgen. Handelt es sich um Kleriker, so müssen die Weisungen des Bischofs eingeholt werden.  
Ein rechtmäßig aufgenommenes Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist (can. 316 § 2 CIC).

## **Ausbildung und geistliche Formung**

46. Die Ausbildung und geistliche Formung sucht jene Tugenden zur Entfaltung zu bringen, die den hl. Josef in besonderer Weise ausgezeichnet und befähigt haben, die Sorge für den Unterhalt und das Wohl der Heiligen Familie zu übernehmen. Es sind dies Tugenden, die notwendig sind für die Arbeit im Reich Gottes: Gottesliebe und Nächstenliebe, großmütige Selbsthingabe und einfacher Lebensstil, Tatkraft und Mut, Gerechtigkeit und Schweigen sowie die Bereitschaft, im Verborgenen zu wirken.
47. Bei Mitgliedern, die sich auf den priesterlichen Dienst vorbereiten, sind Studium und Ausbildung nach den Weisungen des Bischofs gemäß der geltenden diözesanen und universalkirchlichen Ausbildungsordnung durchzuführen. Über eine besondere Anwendung von can. 233 § 2 und can. 235 § 2 CIC entscheidet der Diözesanbischof.
48. Ein besonderes Anliegen soll die Sorge für die spirituelle Weiterbildung der Mitglieder und ihre lebendige Verbundenheit mit der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sein. Dazu dienen unter anderem die regelmäßigen Zusammenkünfte.



## Leitung und Organisation

49. Die Leitung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ liegt in den Händen der Generalversammlung und des Moderators, der in seinem Amt von Assistenten unter stützt wird.
50. Die Amtsdauer des Moderators beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Dasselbe gilt für die Assistenten.
51. Zum Moderator kann nur ein Priester aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ gewählt werden, der wenigstens 35 Jahre alt ist. Wird aus einem beliebigen Grund sein Amt frei, so übernimmt der Vize-moderator das Amt bis zur Bestätigung des neu-gewählten Moderators durch den Diözesanbischof (vgl. Nr. 65).
52. Der Moderator soll sein Amt als Diener aller und im Geist väterlicher Liebe ausüben. Sein vorrangige Bemühen muss es sein, die Einheit in der „Ge-meinschaft vom heiligen Josef“ zu erhalten zum Wohl der einzelnen Mitglieder und zum Segen für die Kirche. Diese Einheit der Liebe setzt die Einheit in der Wahrheit des Glaubens voraus, wie sie vom Lehramt des Papstes und der Bischöfe authentisch bezeugt wird.
53. Dem Moderator stehen mindestens zwei, höchstens aber vier Assistenten zur Seite, von denen wenigstens einer ein Priester sein muss. Sie bilden den Rat und unterstützen den Moderator in der Leitung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“. Die Assistenten werden mit dem Moderator in einer General-Wahl-versammlung für vier Jahre gewählt. Als Assistent kann gewählt werden, wer als Mitglied zur „Ge-meinschaft vom heiligen Josef“ gehört und Kleriker ist. In das von einem Assistenten zu übernehmende Amt des Vizemoderators kann nur ein Priester ge-wählt werden.
54. Der Moderator hat die Assistenten in allen wich-tigen Dingen anzuhören. Dieser Rat besitzt ein „votum consultivum“. Ein Entscheidungsrecht kommt ihm aber zu hinsichtlich der Neuaufnahme von Mitgliedern (vgl. Nr. 36), des Ausschlusses aus der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ (Nr. 45) so-wie bezüglich der rechtswirksamen Annahme des Amtsverzichts eines Assistenten (Nr. 70) und in Vermögensangelegenheiten. Damit etwas rechts-gültig geregelt werden kann, müssen neben dem Moderator zwei Assistenten anwesend sein und muss – gemäß can. 119 n. 2 CIC – eine Mehrheits-entscheidung getroffen werden.
55. Die höchste und kollegiale Autorität innerhalb der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird durch die Generalversammlung ausgeübt. Die Generalver-sammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist Leitungsorgan oder Beratungsorgan für den Mo-derator und seine Assistenten nach den folgenden Bestimmungen.
56. Die Aufgaben der Generalversammlung sind: die Wahl des Moderators und seiner Assistenten, die Regelung des inneren Lebens der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ sowie die Förderung und Pla-nung der apostolischen Aufgaben unter Oberlei-tung des Diözesanbischofs (can. 305 § 2 CIC). Der Generalversammlung sind der Haushaltsplan und die Jahresberichte zur Beschlussfassung vor-zulegen, außerdem entscheidet sie über die Veräu-ßerung von Vermögensstücken, die zum Stamm-vermögen der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ gehören (vgl. Nr. 75). Sie regelt auch die Beitrags-leistungen der Mitglieder. Der Generalversammlung steht die Änderung der Statuten zu, wenn mehr als die Hälfte der Mitglie-der der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ anwe-send sind. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit und darüber hinaus der Genehmigung der zustän-digen kirchlichen Autorität (can. 314 CIC). Ebenso steht ihr die Beschlussfassung über die Änderung des Rechtsstatus der Gemeinschaft zu.
57. Der Moderator ruft die Generalversammlung min-destens zweimal im Jahr zusammen und legt die Themen zur Beratung vor. Er hat nachweislich alle Mitglieder so rechtzeitig zu verständigen, dass sie spätestens vier Wochen vor dem Termin über Zeit, Ort und Beratungsthemen informiert sind.
58. Anträge kann jedes Mitglied stellen. Diese sind zu-nächst in freier Aussprache zu erörtern. Dann soll darüber in geheimer Abstimmung ein Beschluss gefasst werden. Wenn zwei Drittel der Anwesenden es wünschen, kann auch öffentlich abgestimmt wer-den. Dabei gilt die absolute Mehrheit der Anwesen-ten (can. 119 CIC). Bei Stimmgleichheit kann der Moderator entscheiden.
59. Sind Neuwahlen fällig, wird die Generalversamm-lung zur General-Wahlversammlung.
60. Der Moderator setzt in Übereinstimmung mit den Assistenten Verfahren, Ort und Zeit der Wahl fest und lädt schriftlich den Diözesanbischof und alle Mitglieder rechtzeitig zur Wahlversammlung ein. Für die Gültigkeit von Wahlen und wichtigen Ent-scheidungen muss mehr als die Hälfte der Mitglie-der anwesend sein (can. 119 CIC). Sofern die Statu-ten im Folgenden nichts anderes vorsehen, gelten die cann. 165–175 CIC (can. 164 CIC).
61. Die Wahl kann erfolgen: durch geheime Abstim-mung, durch Auftragswahl (cann. 174 f. CIC) oder durch Wahlbitte (cann. 180–183 CIC).
62. Zu Beginn der Wahlversammlung wird das „Veni Creator“ gesungen und das „Bei dir, heiliger Josef ...“ gebetet. Anschließend gibt der bisherige Mo-derator einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“, über die wichtigsten geistlichen Angelegenheiten, über das Gemeinschaftsleben, das Apostolat und über die Finanzen. Dann überträgt er den weiteren Ver-lauf der Sitzung dem Wahlleiter.
63. Der Wahl des Moderators der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kann der Diözesanbischof oder sein beauftragter Vertreter vorstehen. Ansonsten führt den Vorsitz bei einer Wahl der Älteste der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ (betreffend die Zugehörigkeit bzw. bei Gleichheit das Lebensal-

- ter). Er behält dabei sein Stimmrecht. Für die Wahl werden vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern zwei Wahlprüfer ernannt und ein Sekretär bestimmt. Die Wahlprüfer teilen die Stimmzettel aus, auf denen der Gewählte einzutragen ist. Sie sammeln auch die Zettel wieder ein und prüfen und zählen öffentlich die Stimmen. Wenn mehr Zettel abgegeben wurden, als Mitglieder anwesend sind, ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden. Der Sekretär gibt bekannt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind (can. 173 §§ 1-3 CIC).
64. Der Moderator wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss (siehe Nr. 60). Nach erfolgtem zweiten Wahlgang genügt im dritten oder eventuell vierten die absolute Mehrheit. Ist ein fünfter Wahlgang nötig, wird das passive Wahlrecht auf die beiden nach der Stimmenzahl führenden Kandidaten eingeschränkt.  
Bei Stimmgleichheit in diesem letzten Wahlgang gilt der dem Lebensalter nach ältere als gewählt (can. 119 n. 1 CIC).
65. Nach erfolgter Wahl fragt der Vorsitzende den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte der Vorsitzende, so stellt der Sekretär diese Frage. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so übernimmt er – vorbehaltlich der Bestätigung durch den Diözesanbischof – Amt und Vorsitz.
66. Lehnt der Gewählte ab – in Gegenwart der Versammlung oder vor dem Vorsitzenden und zwei Zeugen oder schriftlich –, so wird die Wahl unterbrochen und nach einer Pause eine neue Wahl durchgeführt.
67. Anschließend an die Wahl des Moderators werden die Assistenten gewählt.
68. Die Assistenten müssen geheim und in verschiedenen Wahlgängen mit jeweils absoluter Mehrheit gewählt werden. Nach erfolgtem zweiten Wahlgang sind für den dritten Wahlgang nur noch die beiden führenden Kandidaten wählbar. Bei Stimmgleichheit gilt der dem Lebensalter nach ältere als gewählt (can. 119 n. 1 CIC). Nach jeder Wahl stellt der Vorsitzende die Fragen wie in Nr. 65.
69. Wenn der Moderator sein Amt niederlegen will, muss er dies dem Diözesanbischof, den Assistenten und allen Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich bekanntgeben. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ hat innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen. Mit dem Rücktritt des Moderators verlieren auch die Assistenten ihr Amt. Sie müssen ebenso wie der Moderator neu gewählt werden.
70. Will ein Assistent auf sein Amt verzichten, muss er die Meinung des Moderators und der übrigen Assistenten einholen. Der Verzicht ist rechtswirksam, wenn der Moderator und die Mehrheit des Rates (vgl. Nr. 54) diesen annehmen. In diesem Fall ist bei der nächsten Generalversammlung ein neuer Assistent zu wählen (wie in Nr. 68).
71. Aus schwerwiegendem Grund kann der Moderator einen Assistenten auch abberufen. Er muss dies aber vor der Generalversammlung begründen, die endgültig darüber entscheidet (mit Zweidrittelmehrheit) und gegebenenfalls einen neuen Assistenten wählt.
72. Die apostolischen Aufgaben und die pastoralen Tätigkeiten der Mitglieder geschehen im Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität und können nur in Übereinstimmung mit dem Diözesanbischof wahrgenommen werden.
- Verwaltung von Eigentum**
73. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ ist juristische Person und fähig, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern nach Maßgabe des allgemeinen und eigenen Rechts (can. 319 § 1 CIC). Hinsichtlich der Vermögensverwaltung übernimmt der Verein die Normen des V. Buches (Kirchenvermögen) des CIC (can. 741 § 1 CIC analog).
74. Die Vermögensverwaltung der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ steht dem Moderator zu, sein Rat bildet zugleich den Vermögensverwaltungsrat. Der Moderator muss den Rat hören, wenn er über mehr als 5.000,00 Euro verfügt. Ab 10.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates (Beispruchsrecht) erforderlich.
75. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind von der Generalversammlung und vom Diözesanbischof zu genehmigen. Zur außerordentlichen Verwaltung gehören insbesondere die Veräußerung von Immobilien, beweglichen Sachen von besonderem materiellem oder künstlerischem Wert, weiters Rechtsgeschäfte, die die von der Bischofskonferenz gemäß can. 1292 CIC festzulegende Untergrenze übersteigen. Wird bei Veräußerungen die ebenfalls gemäß can. 1292 CIC festzulegende Obergrenze überschritten, ist eine zusätzliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen.  
Bei Rechtsgeschäften, die der grundbücherlichen Eintragung bedürfen, gilt die sogenannte Ordinariatsklausel (gemäß Zusatzprotokoll zu Art. XIII § 2 des österreichischen Konkordats). Sie gibt dem Ortsordinarius das Recht, sich zu vergewissern, ob sämtliche innerkirchlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für den Abschluss des Rechtsgeschäftes gegeben sind.
76. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ wird in Rechtsgeschäften nach außen durch den Moderator allein oder zwei Assistenten gemeinsam vertreten.
77. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ führt Haushaltsbücher, die der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen sind. Über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der empfangenen Spenden und Almosen muss dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft abgelegt werden (can. 319 §§ 1 u. 2 CIC).
78. Mitglieder erhalten sich grundsätzlich selbst. Sofern ein Mitglied seine ganze Arbeitskraft der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zur Verfügung stellt, kommt der Verein für seinen Lebensunterhalt auf (vgl. can. 281 § 1 CIC).

Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ hat die rechtliche Pflicht, die Versorgung der Brüder zu sichern (Pekulium, Kranken- und Altersversorgung), sofern diese kein eigenes Einkommen haben (can. 670 CIC analog).

Jedes Mitglied trägt durch einen angemessenen Beitrag die allgemeinen Ausgaben mit. Die genaue Regelung ist Sache der Generalversammlung.

79. Was einem Mitglied im Hinblick auf die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ zufällt, gehört dieser. Die Entgegennahme und Verwendung von Messstipendien für und durch die in der Diözese inkardinierten Priester der „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ geschieht gemäß den dafür geltenden diözesanen Richtlinien.
80. Mitglieder haften selbst für ihre Schulden, wenn sie ohne Auftrag des Vorgesetzten Verbindlichkeiten eingegangen sind. Die „Gemeinschaft vom heiligen Josef“ kann dafür nicht belangt werden.

#### **Inkrafttreten**

81. Diese Statuten treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

St. Pölten, am 14. Dezember 2022

Zl.O-851/2022

Lic. Markus Heinz  
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Schwarz  
Diözesanbischof

## **10.**

### **Ausbildung Ständiger Diakonat**

Mit 1. September 2023 beginnt die vorbereitende Phase für Interessenten am Ständigen Diakonat („Interessentenjahr“). Die Ausbildungszeit selbst startet mit 1. September 2024 und ist auf die Dauer von drei Jahren angelegt. Unverheiratete Kandidaten für den Ständigen Diakonat dürfen frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres zur Weihe zugelassen werden, verheiratete Kandidaten frühestens nach der Vollendung des 35. Lebensjahres und mit Zustimmung der Ehefrau bei einer Mindestdauer der Ehe von fünf Jahren. Von den Interessenten werden u. a. ein engagiertes Leben aus Glauben und Gebet, die Integration und Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde oder einem Pfarrverband, Offenheit für den sozial-diakonischen Dienst, physische und psychische Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit erwartet. Vor der Absolvierung des eigentlichen Ausbildungsprogrammes haben Kandidaten ohne Studium der Theologie den Nachweis über den abgeschlossenen Theologischen Kurs zu erbringen. Wer als in Beruf, Familie und pfarrlicher Gemeinschaft bewährter Mann den Ruf Gottes verspürt, den diakonalen Dienst in der Diözese St. Pölten auszuüben, möge sich bis spätestens 15. Februar 2023 bei Mag. Dr. Johannes Kritzl (02742/324-305; j.kritzl@dsp.at) melden. Interessenten, die sich bereits in den vergangenen Monaten gemeldet haben, müssen sich nicht erneut melden. Bei Fragen über den Dienst als ehrenamtlicher Diakon in unserer Diözese steht Diakon Thomas Resch (02742/324-303; t.resch@dsp.at) zur Verfügung.

## **11.**

### **St. Hippolytuswerk**

Das St. Hippolytuswerk lädt in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien zu einer ganztägigen Vorsorgeuntersuchung ein.

In diesem Rahmen haben alle Mitglieder des St. Hippolytuswerkes die Möglichkeit einer umfangreichen Untersuchung in mehreren Abteilungen des Krankenhauses. Die Kosten werden vom St. Hippolytuswerk übernommen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Ordinariat.

## **12.**

### **Priesterstudentagung**

**Montag, 27. Februar, bis Mittwoch, 1. März 2023, im Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten**

*„Die Zukunft des Ehrenamtes in der Kirche. Voraussetzungen und Hilfestellungen, um Ehrenamtliche in der Pfarre gut zu motivieren, zu begleiten und zu bestärken.“*

Geplantes Programm (Änderungen vorbehalten. Da noch nicht alle Referenten und Referentinnen feststehen, wird auf die Anführung der Namen im Diözesanblatt verzichtet.)

#### **Montag, 27. Februar 2023**

- 09.15 Hora media
- 09.30 Begrüßung
- 09.45 Österreich als Land der Freiwilligen – Grundlegendes
- 11.15 Präsentation der Studie zum Ehrenamt in der Diözese St. Pölten
- 12.30 Mittagessen
- 15.00 Österreich als Land der Freiwilligen - Beispiele aus der Zivilgesellschaft: Rettung, Feuerwehr, Sport, Musik
- 17.45 Vesper
- 18.00 Abendessen

#### **Dienstag, 28. Februar 2023**

- 07.15 Eucharistiefeier (verbunden mit den Laudes)
- 09.00 Theologische Grundlegung: Christsein – Berufung und Sendung
- 12.00 Mittagessen
- 15.00 Ehrenamt in der Kirche konkret
- 16.30 Workshops und Gesprächsrunden zu verschiedenen Themen
- 17.45 Vesper
- 18.00 Abendessen

#### **Mittwoch, 1. März 2023**

- 07.45 Laudes
- 09.00 Pastoraltheologischer Ausblick
- 11.30 Abschluss
- 12.00 Eucharistiefeier
- 13.00 Mittagessen

Diakone und Pastoralassistenten/-assistentinnen sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Zu den Workshops und Gesprächsrunden kann man sich erst bei der Tagung selbst anmelden.

Konzelebranten mögen Alba und violette Stola mitbringen.

Nebenprogramm: Ausstellungen

Bezüglich der Anmeldung beachten Sie bitte das Beiblatt. Vor allem für jene, die übernachten wollen, ist eine Anmeldung unverzichtbar, da die Anzahl der Zimmer dieses Jahr beschränkt ist.

Für Rückfragen steht MMag. Christian Ebner, MA zur Verfügung: 0676/82 66 11 272, c.ebner@dsp.at.

## 13.

### Festvesper anlässlich der Aufnahme neuer Domkapitulare

Am Sonntag, den 19. Februar 2023, findet um 16.00 Uhr im Dom zu St. Pölten eine Festvesper zur Aufnahme von Ordinariatskanzler Msgr. Lic. Markus Heinz und Offizial Prof. i.R. DDr. Reinhard Knittel in das Domkapitel statt.

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz und das Domkapitel laden dazu alle Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale Mitarbeiter und Zentralangestellte sowie alle Gläubigen herzlich ein.

Die Kleriker werden gebeten, in Chorkleidung an der Feier teilzunehmen und ihre Plätze in den dafür vorgesehenen Quadranten im Dom rechtzeitig vor der Feier einzunehmen.

Am Sonntag kann im Innenstadtbereich gebührenfrei geparkt werden. Im Brunnenhof besteht keine Parkmöglichkeit.

Anmeldung im Bischöflichen Ordinariat erbeten.

## 14.

### Weihen 2022

#### Diakonenweihen

Weihbischof Dr. Anton **Leichtfried** spendete Mag. Fr. Christoph **Fischer** OSB am 8. Mai 2022 in der Stiftskirche Seitenstetten die Diakonenweihe.

Diözesanbischof Dr. Alois **Schwarz** spendete Alois **Deinhofer**, Friedrich **Eglseer**, Josef **Gass**, Ludwig **Göbl**, Johann **Kranzl**, Florian **Krenstetter**, MSc, Thomas **Pfeiffer**, Dipl.-Päd. Christian **Scheidl** und Hannes **Ziselsberger**, BA am 11. Juni 2022 in der Stiftskirche Melk die Diakonenweihe.

#### Priesterweihen

Diözesanbischof Dr. Alois **Schwarz** spendete die Priesterweihe:

- P. Hermann Josef Richard **Schöppe** OCist am 23. April 2022 in der Stiftsbasilika Lilienfeld;
- Mag. Henry Uchechukwu **Igbokwe**, Mag. Mario **Kietzer**, Mag. Peter **Neugschwandtner**, Manuel **Sattelberger** und Mag. Thomas **Schmid** am 29. Juni 2022 in der Domkirche zu St. Pölten.

## 15.

### Im Jahre 2022 verstorbene Welt- und Ordenskleriker

- GR P. Christoph **Böck** OSB, Benediktiner in Melk, ist am 18. November 2022 im 75. Lebensjahr und im 45. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Prälat KR Dr. Burkhard **Ellegast** OSB, Abt em. des Stiftes Melk, ist am 31. Jänner 2022 im 91. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. Franz Maria **Hochwallner**, Pfarrer i.R. von St. Pölten-St. Josef, ist am 1. Februar 2022 im 95. Lebensjahr und im 71. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Josef **Hofstätter**, Pfarrer i.R. in Puch und Speisendorf, ist am 5. August 2022 im 97. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Ludwig **Kaser**, Ständiger Diakon in der Pfarre St. Pölten-Wagram, ist am 30. April 2022 im 81. Lebensjahr und im 38. Jahr seines Diakonats verstorben.
- P. Tobias **Lichtenschopf** OCist, Zisterziensermönch in Zwettl, ist am 3. August 2022 im 41. Lebensjahr verstorben.
- KR Mag. Anton **Merli**, Pfarrer i.R. in Senftenberg, ist am 6. Oktober 2022 im 90. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. KR OStR Dr. Gerhard **Scholz**, Religionsprofessor i.R., ist am 7. Juni 2022 im 86. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. Augustin **Sonnleitner**, Pfarrer i.R. von Behamberg, ist am 28. Februar 2022 im 81. Lebensjahr und im 41. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Mag. Rudolf **Wagner**, Pfarrer in Gmünd-St. Stephan, ist am 10. August 2022 im 75. Lebensjahr und im 48. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR P. Bernhard **Weinbub** OSB, Pfarrvikar i.R. von Rohrendorf und Excurrento-Provisor i.R. von Theiß, ist am 26. Jänner 2022 im 88. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Leopold **Wurm**, Pfarrer i.R. in Dobersberg, ist am 31. Dezember 2022 im 91. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.

## 16.

### Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung Erwachsener zu den Initiations sakramenten (Taufe, Firmung und Erstkommunion) erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Entsprechend der Neuregelung des Katechumenats in der Diözese St. Pölten (Diözesanblatt St. Pölten Nr. 2/2022) soll die Vorbereitungszeit in der Regel min-

destens einem Jahr eingehalten und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde, in welcher auch die Taufvorbereitung sowie die vorbereitenden Riten stattgefunden haben. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem diözesanen Katechumenatsverantwortlichen eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt. Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend im Ordinariat melden.

Die nächste Feier der Erwählung und Zulassung zur Erwachsenentaufe durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz ist vorgesehen für Mittwoch, 8. März 2023, zwischen 18.00 und 20.00 Uhr. Für die Anmeldung aller Taufbewerber, die in diesem Jahr die Initiationssakramente empfangen wollen, wird ersucht umgehend mit der Katechumenatsverantwortlichen Dr. Friederike Dostal (Ressort Pfarren, f.dostal@dsp.at, 0664/62 16 987) Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen sowie der Ort der Zulassungsfeier werden den zuständigen Seelsorgern direkt mitgeteilt.

## 17.

### Diözesannachrichten

#### Domkapitel

- Msgr. KR Kan. Dr. Gottfried **Auer**, bisher Domscholaster, wurde mit 12. Jänner 2023 die Dignität des Domdechanten verliehen.
- Kan. KR Mag. Herbert **Döller** wurde mit 12. Jänner 2023 die Dignität des Domscholasters verliehen.
- Prälat Kan. em. KR Mag. Lic. Eduard **Gruber** schied am 25. Oktober 2022 mit der Vollendung seines 70. Geburtstages aus dem Domkapitel aus.
- Msgr. Lic. Markus **Heinz** wurde mit 12. Jänner 2023 auf die Dauer seines Dienstes als Ordinariatskanzler ins Domkapitel aufgenommen.
- Prof. i.R. DDr. Reinhard **Knittel** wurde mit 12. Jänner 2023 auf die Dauer seines Dienstes als Offizial ins Domkapitel aufgenommen.

#### Dechant

- Kan. KR Mag. Grzegorz **Slonka**, Moderator des Pfarrverbandes Sieghartskirchen, wurde für eine weitere Amtsperiode (1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027) zum Dechanten des Dekanates Tulln bestellt.

#### Dechant-Stellvertreter

- KR Mag. P. Laurentius **Resch** OSB, Pfarrer in Seitenstetten und Moderator in St. Michael am Bruckbach, wurde zum Dechant-Stellvertreter des Dekanates Haag bestellt.

#### Pfarrleitung in solidum

- Dr. Isaac **Padinjarekuttu** und Eugeniusz **Warzocha** wurden mit 1. Jänner 2023 mit der solidarischen Leitung der Pfarren Großgöttfritz, Brand am Loschberg, Grafenschlag, Niedernondorf und Waldhausen gemäß can. 517 § 1 CIC betraut. Zum Leiter des seelsorglichen Wirkens wurde Eugeniusz **Warzocha** ernannt, der weiterhin Moderator des Pfarrverbandes Herz Jesu im Waldviertel bleibt.

#### Provisor

- KR Mag. Andreas **Bühringer**, Dechant des Dekanates Zwettl und Moderator des Pfarrverbandes St. Franziskus im Waldviertel, wurde mit 1. Jänner 2023 zusätzlich zum Provisor der Pfarren Schloss Rosenau, Jahnings und Marbach am Walde bestellt.

#### Entpflichtung

- Mag. Florian **Giacomelli** wurde mit 31. Dezember 2022 als Moderator in Schloss Rosenau, Jahnings und Marbach am Walde entpflichtet.
- KR Prof. Dr. P. Gottfried **Glassner** OSB wurde mit 1. Dezember 2022 als Geistlicher Leiter der Krankenhausseelsorge im Landesklinikum Melk entpflichtet.

#### Pastoralassistentin

- Sabine **Zwirner**, Pastoralassistentin im Landesklinikum Melk, wurde per 1. Jänner 2023 mit der Gesamtleitung der Seelsorge im Landesklinikum Melk betraut.

#### Helferinnen in der Pastoral

- Christine **Harrer**, Helferin in der Pastoral im Pfarrverband Sieghartskirchen, beendet ihren Dienst mit 31. Jänner 2023.
- Ulrike **Honedner**, Helferin in der Pastoral im Pfarrverband Euratsfeld-Ferschnitz, beendet ihren Dienst mit 31. Jänner 2023.

#### Akademischer Grad

- Mag. Przemyslaw **Kocjan**, Moderator in Weißenkirchen in der Wachau, Wösendorf, Weinzierl am Walde und St. Johann bei Großheinrichschlag, hat am 21. Oktober 2022 das Lizentiat in Theologie an der Päpstlichen Universität Johannes Paul II. in Krakau erworben.

#### Todesfall

- KR Leopold **Wurm**, Pfarrer i.R. in Dobersberg, ist am 31. Dezember 2022 im 91. Lebensjahr und im 66. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unseren Verstorbenen!

### Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Jänner 2023

Lic. Markus Heinz  
Ordinariatskanzler

MMag. Dr. Christoph Weiss  
Generalvikar





Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

---

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN  
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.